

VEREIN BACKPACKERS VILLA SONNENHOF INTERLAKEN

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen „Backpackers Villa Sonnenhof“ besteht ein Verein mit Sitz in Interlaken.
NAME, SITZ

Der Verein ist ein rechtlich selbständiges Werk, welches der Evangelisch-methodistischen Kirche nahe steht.

Art. 2 Der Verein hat folgende Ziele:
ZIEL UND ZWECK

- ◆ Bereitstellung einer Infrastruktur zur Durchführung von zeitgemässer christlicher Lager- und Ferienarbeit.
- ◆ Schaffung einer Plattform für Begegnungen junger Menschen aus aller Welt.
- ◆ Schaffung von Rahmenbedingungen zur zwanglosen und glaubwürdigen Weitergabe christlicher Glaubensinhalte.
- ◆ Förderung und Kultivierung von methodistischer Gastfreundschaft.

Zur Erreichung dieser Ziele errichtet und betreibt der Verein eine Herberge inkl. der dazugehörenden Nebenbetriebe, wie Vermittlung von Reise- und Freizeitaktivitäten, Vertrieb von Büchern, Bild-, Ton- und Datenträgern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Jede natürliche und juristische Person kann Vereinsmitglied werden.
AUFNAHME-
GESUCHE

Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung eines einmaligen Mitgliederbeitrages von Fr. 500.- bei natürlichen Personen und Fr. 5'000.- bei juristischen Personen und durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand.

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 4 Über ein Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Bei ablehnendem Entscheid kann ein Rekurs an die Generalversammlung eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.
AUFNAHME

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
ERLÖSCHEN DER
MITGLIEDSCHAFT

- ◆ durch Austritt, welcher schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- ◆ durch den Tod.
- ◆ durch Ausschluss.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

- ◆ Den Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Der Beschluss tritt mit der Verfügung des Vorstandes in Kraft.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 6
TREUEPFLICHT

Durch ihren Beitritt bestätigen die Vereinsmitglieder, sich mit den Zielen des Vereins zu identifizieren. Sie sind verpflichtet, dessen Interessen in guten Treuen zu wahren.

Die Vereinsmitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht Abweichungen ergeben.

Art. 7
STIMMRECHT

Jedes Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 8
HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANE

Art. 9
ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- ◆ Die Generalversammlung.
- ◆ Der Vorstand.
- ◆ Die Kontrollstelle.

Art. 10
GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten.

Art. 11
ZEITPUNKT

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 12
AUSSERORDENTLICHE GV

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sooft es der Vorstand für nötig erachtet oder die Kontrollstelle oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.

Art. 13
AUFGABEN

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- ◆ Festsetzung und Änderung der Statuten.
- ◆ Wahl oder Abwahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- ◆ Abnahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, der Bilanz und Jahresrechnung.
- ◆ Abnahme und Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle.
- ◆ Entlastung des Vorstandes.
- ◆ Bewilligung eines Leitbildes.
- ◆ Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften, die Ausführung grösserer Neu- und Umbauten und über Anschaffungen sowie Beteiligung an anderen Unternehmungen, welche den Betrag von Fr. 1'000'000.-- pro Jahr übersteigen.
- ◆ Behandlung von Beschwerden gegen den Vorstand und andere Organe des Vereins.

Art. 14
EINBERUFUNG

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten mit schriftlicher Einladung mindestens zehn Tage vor der Versammlung. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung bekanntzugeben.

Art. 15 BESCHLUSS- FASSUNG	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit es Gesetz oder Statuten nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
ABSTIMMUNGEN	In der Regel finden die Abstimmungen offen statt; wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
WAHLEN	Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.
Art. 16 LEITUNG	Die Generalversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt der Vorstand aus ihrer Mitte einen Verhandlungsleiter.
STIMMENZÄHLER	Der Vorsitzende bestimmt einen Stimmenzähler.
PROTOKOLL	Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Art. 17 VORSTAND	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und minimal einem und maximal vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Der Verein Zentrum Artos hat das Recht, eine zusätzliche Person mit Stimmrecht in den Vorstand zu delegieren.
AMTSDAUER	Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
Art. 18 ZUSAMMEN- SETZUNG	Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
Art. 19 KONSTITUIERUNG	Der Präsident des Vorstandes wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
Art. 20 GESCHÄFTS- FÜHRUNG	Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins gemäss gesetzlicher Bestimmungen und nach den Statuten sowie nach den Beschlüssen der Generalversammlung. Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer ein und regelt seine Kompetenzen.
AUFGABEN	Ausserdem hat der Vorstand folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse. ◆ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. ◆ Festlegung von Stellenplan und Lohnrichtlinien. ◆ Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften, Anschaffungen, Umbauten, Beteiligungen und Reparaturen bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.-- pro Jahr. ◆ Erstellen eines Leitbildes. ◆ Führung der Protokolle von Vorstand und Generalversammlung. ◆ Führung des Mitglieder-Verzeichnisses. ◆ Massnahmen treffen, die der Erhaltung einer ideellen Nähe der Vereinsmitglieder zum Verein dienen. ◆ Erlass einer Kompetenzordnung. ◆ Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. ◆ Alle anderen Handlungen, die dem Zweck des Vereins förderlich sind und die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ obliegen. ◆ Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 21 SITZUNGEN	Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident, der Vizepräsident, oder drei Mitglieder des Vorstandes oder die Kontrollstelle sind berechtigt, den Vorstand einzuberufen.
PROTOKOLL	Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt.
Art. 22 KONTROLLSTELLE	Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, die dem Verein, aber weder dem Vorstand angehören noch in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Stattdessen kann das Kontrollstellenmandat auch einer anerkannten Treuhand- oder Revisionsgesellschaft übertragen werden.
WAHL	Die Kontrollstelle wird jährlich gewählt.
Art. 23 PFLICHTEN	Die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Art. 24 EINSICHTSRECHT	Die Mitglieder der Kontrollstelle haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Ihnen ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
BERICHT	Die Kontrollstelle hat dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.
BESCHLUSS- FASSUNG	Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

V. AUFLÖSUNG UND GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 25 LIQUIDATION	Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch: <ul style="list-style-type: none"> ◆ die im Gesetz vorgesehen Fälle (Art. 77 ZGB) ◆ eine Urabstimmung, sofern mindestens 2/3 aller Mitglieder zustimmen.
Art. 26 VERTEILUNG ERLÖS	Im Falle einer Vereinsauflösung bestimmt die Generalversammlung oder die Urabstimmung gemäss Artikel 25 über die Verwendung des Vereinsvermögens.
Art. 27 VERWEIS GESETZ	Gesetzliche Bestimmungen Soweit Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes. (Art. 60 ff ZGB).

Diese Statuten wurden durch die schriftlich durchgeführte Generalversammlung (COVID-19) per 30. April 2020 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 10. April 2010.